



## Bekanntmachung

### Bergrecht

### Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Obereisenheim", Markt Eisenheim, Landkreis Würzburg der Firma Beuerlein GmbH & Co. KG, Volkach

Die Firma Beuerlein GmbH & Co. KG, Volkach, betreibt im Landkreis Würzburg den Tagebau "Obereisenheim" zur Gewinnung von Quarzsand.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung beabsichtigt der Unternehmer den Tagebau "Obereisenheim" durch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von etwa 11,75 ha zu erweitern und hat hierzu bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt. Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Quarzsand im Nassabbau, unmittelbar an den bestehenden Tagebau angrenzend. Der Abbau soll von Süden nach Norden erfolgen. Es ist nicht vorgesehen Abbauabschnitte zu bilden.

Anlagen und Geräte, die für den Abbaubetrieb und für die marktgerechte Aufbereitung des Rohsandes erforderlich sind, sind auf dem bestehenden Betriebsgelände bereits vorhanden und werden weiter genutzt.

Die Gewinnungsfläche sind verkehrstechnisch über asphaltierte Wirtschaftswege in Richtung Fahr sowie auf die WÜ 62 angebunden.

Die vorgesehene Rekultivierung / Wiedernutzbarmachung schließt an die geplante Rekultivierung des bestehenden Tagebaus "Obereisenheim" an. Für den bestehenden westlichen Abbauabschnitt erfolgt eine Verfüllung mit Fremdmaterial (Z0) parallel zur WÜ 62 zur Herstellung des genehmigten Rekultivierungszieles mit Flachwasserbereichen und strukturierten Uferbereichen. Die Verfüllung erfolgt gemäß den Vorschriften des fortgeschriebenen Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen. Im Zuge der Planfeststellung zur Erweiterungsplanung erfolgt eine Anpassung des Rekultivierungsplanes aus dem Jahr 2009. In Absprache mit den Behördenvertretern sieht die antragsgegenständliche Planung keine Verfüllung mit Fremdmaterial für die Erweiterungsflächen vor.

Im Landesentwicklungspogramm (LEP, geändert durch Verordnung vom 21.02.2018 ist im Anhang 2 - Strukturkarte die Gemeinde Eisenheim (Landkreis Würzburg) als Allgemeiner ländlicher Raum dargestellt. Die gesamte Kreisregion wird als Raum mit besonderem Handlungsbedarf außerhalb des Verdichtungsraumes Würzburg bezeichnet.

Der Regionalplan Würzburg liegt in der Textfassung vom 17.10.2017 vor. In der Begründungskarte Bodenschätze (Stand 2008) zu Ziel B IV 2.1.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Main-schleife“ (Stand 2008) ist das bestehende Abbaugelände als Gebiet mit abbauwürdigen Vorkommen an Sand und Kies ausgewiesen. Eine Ausweisung als Vorrang - bzw. Vorbehaltsgebiet zum Abbau von Sand und Kies besteht nicht.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert mit Verordnung vom 14.06.2021 (BGBl I S.

**Amtsgebäude**  
97332 Volkach, Rathaus, Marktplatz 1

**Sprechzeiten**  
Montag mit Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

#### Bankverbindungen

Sparkasse Mainfranken Würzburg, Kto.Nr. 42085613, BLZ: 790 500 00  
Raiffeisenbank Volkach-Wiesentheid eG, Kto.Nr. 529800, BLZ: 790 690 01  
Postbank Nürnberg, Kto.Nr. 8445-853, BLZ: 760 100 85

1760), i. V. m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 08.11.2019 (BGBl I S. 1581), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe aa) und dd) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da eine wesentliche Änderung eines Gewässers erfolgt.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes i. V. m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651).

Am 03.07.2019 fand der Scoping-Termin zur Diskussion der Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben statt. Der Scoping-Termin diente der Festlegung des Untersuchungsumfanges (Untersuchungsraum + Untersuchungsinhalte + Untersuchungszeitraum) der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu behandelnden Schutzgüter.

Im Nachgang zum Scoping-Termin hat die Firma Beuerlein GmbH & Co. KG die erforderlichen Antragsunterlagen erarbeiten lassen und diese bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - zur Zulassung vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht und vorhabensspezifischen Plänen einen UVP-Bericht, einen landschaftspflegerischen Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, diverse Kartierungen/Erfassungen, Unterlagen zur Hydrogeologie sowie Verträglichkeitsabschätzungen zu NATURA 2000 - Gebietskulissen.

Der Plan (1 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

#### **vom 27.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022**

- a) bei der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Volkach, Hauptstr. 20, 97332 Volkach, EG während der allgemeinen Dienststunden (Montag mit Freitag 8:00 bis 12:00 sowie donnerstags 13:30 bis 17:00)
- d) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 110 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

#### Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

1. In der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Volkach können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09381/401-66) oder Terminvereinbarung per E-Mail ([bauamt@volkach.de](mailto:bauamt@volkach.de)) eingesehen werden.
2. In der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (0921/604-1396) oder Terminvereinbarung per E-Mail ([bergamt@reg-ofr.bayern.de](mailto:bergamt@reg-ofr.bayern.de)) eingesehen werden.
3. Beim Besuch der Auslegungsbehörden und der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - sind die aktuellen Corona-Beschränkungen zu beachten. Es ist eine entsprechende Maske zu tragen.

### Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken ([www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → Aktuelle Verfahren); die Unterlagen sind ebenso über den Kurzlink [www.reg-ofr.de/rbpoh](http://www.reg-ofr.de/rbpoh) abrufbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 29.03.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Volkach oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

### Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bedingt durch die derzeitige COVID-19-Pandemie besteht u.U. die Notwendigkeit, den Erörterungstermin auf andere Weise (z.B. per Online-Konsultation) durchzuführen.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
  - die ausgelegten Planunterlagen insbesondere einen UVP-Bericht, einen Erläuterungsbericht, einen landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP), diverse Kartierungen / Erfassungen sowie Unterlagen zur Hydrogeologie enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Volkach, den 18.01.2022

**STADT VOLKACH**



**Heiko Bäuerlein**  
**Erster Bürgermeister**

**Amtstafel**

angehängt:	19.01.2022
abgenommen:	28.02.2022